

**Gesamtübersicht zu der  
sozialen Staffelung der monatlichen Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Stadt Herzberg am Harz ab 01.08.2019  
für das Kindergartenjahr 01.08.2019 bis 31.07.2020**

Haushalte mit	2 Personen *		3 Personen *		4 Personen *		5 Personen *		6 Personen *	
Einkommensstufen	Einkommens- stufe	Entgelt monatlich: (V)ormittagsplatz (D)reivierteltagsplatz (G)anztagsplatz (K)rippenplatz. (K6) 8.00 – 14.00 Uhr (K8) 8.00 – 16.00 Uhr	Einkommens- stufe	Entgelt monatlich: (V)ormittagsplatz (D)reivierteltagsplatz (G)anztagsplatz (K)rippenplatz. (K6) 8.00 – 14.00 Uhr (K8) 8.00 – 16.00 Uhr	Einkommens- stufe	Entgelt monatlich: (V)ormittagsplatz (D)reivierteltagsplatz (G)anztagsplatz (K)rippenplatz. (K6) 8.00 – 14.00 Uhr (K8) 8.00 – 16.00 Uhr	Einkommens- stufe	Entgelt monatlich: (V)ormittagsplatz (D)reivierteltagsplatz (G)anztagsplatz (K)rippenplatz. (K6) 8.00 – 14.00 Uhr (K8) 8.00 – 16.00 Uhr	Einkommens- stufe	Entgelt monatlich: (V)ormittagsplatz (D)reivierteltagsplatz (G)anztagsplatz (K)rippenplatz. (K6) 8.00 – 14.00 Uhr (K8) 8.00 – 16.00 Uhr
1. Einkommensgrenze nach Grundbetrag mit Familienzuschlägen und Unterkunftspauschale (§85 SGB XII) **	bis 1.401,00 €	V = 96,00 € D = 118,50 € G = 145,00 € K6 = 167,00 € K8 = 205,50 €	bis 1.755,00 €	V = 96,00 € D = 118,50 € G = 145,00 € K6 = 167,00 € K8 = 205,50 €	bis 2.117,00 €	V = 96,00 € D = 118,50 € G = 145,00 € K6 = 167,00 € K8 = 205,50 €	bis 2.462,00 €	V = 96,00 € D = 118,50 € G = 145,00 € K6 = 167,00 € K8 = 205,50 €	bis 2.819,00 €	V = 96,00 € D = 118,50 € G = 145,00 € K6 = 167,00 € K8 = 205,50 €
2. + bis zu 256,00 €	bis 1.657,00 €	V = 113,50 € D = 139,50 € G = 171,50 € K6 = 183,50 € K8 = 227,50 €	bis 2.011,00 €	V = 113,50 € D = 139,50 € G = 171,50 € K6 = 183,50 € K8 = 227,50 €	bis 2.373,00 €	V = 113,50 € D = 139,50 € G = 171,50 € K6 = 183,50 € K8 = 227,50 €	bis 2.718,00 €	V = 113,50 € D = 139,50 € G = 171,50 € K6 = 183,50 € K8 = 227,50 €	bis 3.075,00 €	V = 113,50 € D = 139,50 € G = 171,50 € K6 = 183,50 € K8 = 227,50 €
3. + bis 512,00 €	bis 1.913,00 €	V = 129,00 € D = 159,00 € G = 194,50 € K6 = 200,00 € K8 = 249,50 €	bis 2.267,00 €	V = 129,00 € D = 159,00 € G = 194,50 € K6 = 200,00 € K8 = 249,50 €	bis 2.629,00 €	V = 129,00 € D = 159,00 € G = 194,50 € K6 = 200,00 € K8 = 249,50 €	bis 2.974,00 €	V = 129,00 € D = 159,00 € G = 194,50 € K6 = 200,00 € K8 = 249,50 €	bis 3.331,00 €	V = 129,00 € D = 159,00 € G = 194,50 € K6 = 200,00 € K8 = 249,50 €
4. + bis 768,00 €	bis 2.169,00 €	V = 146,00 € D = 180,00 € G = 219,00 € K6 = 216,50 € K8 = 271,50 €	bis 2.523,00 €	V = 146,00 € D = 180,00 € G = 219,00 € K6 = 216,50 € K8 = 271,50 €	bis 2.885,00 €	V = 146,00 € D = 180,00 € G = 219,00 € K6 = 216,50 € K8 = 271,50 €	bis 3.230,00 €	V = 146,00 € D = 180,00 € G = 219,00 € K6 = 216,50 € K8 = 271,50 €	bis 3.587,00 €	V = 146,00 € D = 180,00 € G = 219,00 € K6 = 216,50 € K8 = 271,50 €
5. + mehr als 768,00 € ***	über 2.169,00 €	V = 162,50 € D = 200,00 € G = 244,00 € K6 = 233,00 € K8 = 294,00 €	über 2.523,00 €	V = 162,50 € D = 200,00 € G = 244,00 € K6 = 233,00 € K8 = 294,00 €	über 2.885,00 €	V = 162,50 € D = 200,00 € G = 244,00 € K6 = 233,00 € K8 = 294,00 €	über 3.230,00 €	V = 162,50 € D = 200,00 € G = 244,00 € K6 = 233,00 € K8 = 294,00 €	über 3.587,00 €	V = 162,50 € D = 200,00 € G = 244,00 € K6 = 233,00 € K8 = 294,00 €

**Hinweise:**

- \* jeweils einschl. KiTa-Kind
- \*\* Die Einkommensstufen werden jährlich zum 01.08. angepasst
- \*\*\* Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Herzberg am Harz ist der Elternbeitrag der Einkommensstufe 5 zu zahlen.

**Betreuungszeiten:**

- V = 8.00 – 12.15 Uhr
- D = 8.00 – 14.00 Uhr
- G = 8.00 – 16.00 Uhr
- K6 = 8.00 – 14.00 Uhr
- K8 = 8.00 – 16.00 Uhr

Entgeltpflichtig sind die Betreuungsplätze in einer Krippengruppe bzw. einer Altersübergreifenden Gruppe für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

**Ermittlung des anrechenbaren Einkommen**

- Bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit im Betreuungszeitraum
- Bruttoverdienst:**
- + anteilige Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- + weitere Einkünfte (z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltszahlungen anderer usw.)
- ./. Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- ./. Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge)
- ./. 103,00 € Werbungskostenpauschale (für Erwerbstätige)

**Bemessungsgrundlagen: Fälligkeit:**

Die Bemessungsgrundlagen für den Elternbeitrag und Hinweise zum Entstehen und zur Fälligkeit des Elternbeitrages sind auf der Rückseite aufgeführt.

**Ermäßigungen:**

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine Altersübergreifende Gruppe oder eine Krippengruppe in der Stadt Herzberg am Harz ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für

- das 2. jüngere Kind um 25 v.H.,
- jedes weitere jüngere Kind um 50 v.H.,

sofern für das älteste Kind der volle Elternbeitrag entrichtet wird.

**Verpflegungskosten:**

Verpflegungskosten für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Krippen-, Dreivierteltags-, Ganztags- und Altersübergreifenden Gruppen werden zum Selbstkostenpreis direkt mit der Kindertagesstätte abgerechnet.

**Zusatzbeitrag für Sonderöffnungszeiten:** Monatlicher Zusatzbeitrag für Sonderöffnungszeiten (Vor- und Nachlaufzeiten) 9,00 € je halbe Stunde.

## **Bemessungsgrundlagen für den Elternbeitrag**

- Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der für die Eltern/Personenberechtigten maßgebenden Einkommensstufe. Es werden die Einkommensstufen 1 bis 5 gebildet. Die Einkommensstufe 1 setzt sich aus dem Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, den Familienzuschlag gem § 85 Abs. 1 Nr. 3 und einer Unterkunftspauschale analog der Wohngeldtabelle für in der Zeit von 1966 bis 1991 bezugsfertig gewordenen Wohnungen der Mietstufe 2 zusammen. In den Einkommensstufen 2 bis 5 erhöhen sich die Beträge der Einkommensstufe 1 um jeweils 256,00 € Eheähnliche Gemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.
- Die Ermittlung des Einkommens richtet sich grundsätzlich nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Abweichend von § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 103,00 € je Arbeitnehmer zu Grunde gelegt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zu Grunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten 3 dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate, frühestens jedoch die 3 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bzw. des Aufnahmemonats in den Kindergarten. Einmalzahlungen der letzten 12 Monate werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.
- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zu Grunde gelegt, das in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.
- Negative Einkünfte bei den einzelnen Einkommensarten werden nicht angerechnet.
- Verfügen die Personensorgeberechtigten über Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften, so haben sie deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legende Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Stadt kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung der Eltern/Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Ziff. 1 vor. Die endgültige Zuordnung der Eltern/Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensstufen nach Ziff. 1 erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommenssteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des nächsten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrunde gelegten Kalendervierteljahr folgt. Legen die Eltern/Personensorgeberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 5 keinen Einkommenssteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensstufe 5 zugeordnet.
- Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages ermitteln die Eltern/Personensorgeberechtigten für die Dauer des 1. bis 3. Kindergartenjahres (Festsetzungszeitraum) anhand der ihnen ausgehändigten Beitragstabelle und eines Beitragsberechnungsbogens selbst und teilen die Einkommensstufe der Stadt mit. Im ersten Kindergartenjahr haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Selbsteinstufung die erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.
- Eltern/Personensorgeberechtigte der Einkommensstufen 1 bis 4 können jederzeit aufgefordert werden, aktuelle Einkommensnachweise einzureichen.
- Eltern/Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensstufe 5 zugeordnet.
- Für schulpflichtig werdende Kinder ist das Betreuungsentgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) zu entrichten. Eine vorzeitige Abmeldung ist für diese Kinder außerdem zum 31. März möglich.

## **Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- Der Elternbeitrag ist für jeden Monat des gesamten Vertragszeitraumes in voller Höhe zu zahlen. Beginnt der Betreuungsvertrag erst in der zweiten Hälfte des Monats, reduziert sich der Elternbeitrag für den Aufnahmemonat auf 50 von Hundert. Bei der Bemessung/Festlegung der Höhe der monatlichen Elternbeiträge wurden die Schließzeiten/Ferien der Kindertagesstätte und die Abwesenheitszeiten von Kindern (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kur) bereits angemessen berücksichtigt.
- Der Träger behält sich aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten vor, die Höhe der Elternbeiträge mit einer Frist von mindestens 2 Monaten jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Elternbeitrag, steht den Eltern/Sorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sofern im Einzelfall die von den Eltern/Sorgeberechtigten zu zahlenden laufenden monatlichen Elternbeiträge auch weiterhin selbst eingezahlt oder Abbuchungen storniert werden, ist für jeden Monat ein zusätzlicher Verwaltungskostenzuschlag von 1,00 € zu entrichten. Entsprechendes gilt auch, sofern nur Teilbeträge (z.B. Verpflegungskosten oder anteilige Elternbeiträge) direkt von den Eltern/Sorgeberechtigten zu zahlen sind.
- Sofern die Elternbeiträge nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit eingegangen sind, entstehen zusätzliche Forderungen des Trägers gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten:

Überschreitung der Fälligkeit um mindestens	Mahnkosten/Porto/Auslagen	Verzugszinsen
1. Mahnung 4 Wochen	3,00 €	
2. Mahnung 6 Wochen	3,00 €	
Verzinsung 8 Wochen		per annum ab Fälligkeit zusätzlich 3 %

- Für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderlich Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsarbeiten werden grundsätzlich in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtungen vorgenommen. Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z.B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder in vereinbartem Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen städtischen Kindertagesstätte bzw. in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden.  
In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindergartenjahr der Elternbeitrag auch  
- während der Betreuung in einer anderen städtischen Einrichtung  
- bei reduziertem Betreuungsumfang  
in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Einschränkungen reduziert sich für diesen Zeitraum der Elternbeitrag anteilig um 50 von Hundert.